



Bericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein

Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

In seiner 50. Tagung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 27. August 2021 den Antrag der Fraktion der SPD „Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz“ angenommen. Darin wird die Landesregierung gebeten, bis zur Oktober-Tagung des Landtages über die Hintergründe der Verzögerungen bei der Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz zu berichten. Nach dem Berichtsantrag soll der Stand der Erstellung der Rechtsverordnung sowie deren Inhalt dargelegt und über die Erarbeitung der technischen Voraussetzungen berichtet werden. Bestandteil des Berichts soll auch ein konkreter Zeitplan zu den Umsetzungsschritten und eine Aussage sein, ab wann die Online-Eintragungsmöglichkeit genutzt werden kann. Mit dem nachfolgenden Bericht, der federführend durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung unter Beteiligung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erstellt wurde, kommt die Landesregierung diesem Auftrag nach.

Anknüpfend an den von Staatssekretär Geerds in der 84. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 03. Juni 2020 mündlich abgegebenen und anschließend als Anlage zu TOP 3 zur Niederschrift der Sitzung genommenen Bericht kann mit Stand 17. September 2021 (Redaktionsschluss) Folgendes mitgeteilt werden:

Konnte zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Innen- und Rechtsausschuss noch von einer Fertigstellung des Online-Dienstes ePartizipation (eParti) Anfang 2021 ausgegangen werden, so zeigte sich in der Folge, dass dieser Termin nicht erreichbar war. Dies hatte seinen Grund darin, dass der Dienst eParti zunächst nicht in die Entwicklungspipeline von Dataport eingesteuert werden konnte. Es standen bei Dataport seinerzeit nur drei freie Entwicklungsslots zur Verfügung. Im Rahmen einer von der AG-Online-Dienste der in der Trägerschaft mehrerer Bundesländer liegenden Anstalt zu treffenden Priorisierungsentscheidung musste der Online-Dienst eParti deshalb nach hinten priorisiert werden. Gründe hierfür waren zum einen, dass einige andere Dienste wegen der Corona-Pandemie vorgezogen werden mussten. Andere Dienste waren aufgrund von gesetzlichen Fristen oder bestehender Verpflichtungen zwangsläufig mit höchster Priorität zu versehen, wie der Dienst eRechnung Bremen oder die Bereitstellung von Online-Möglichkeiten für die Länder der Wohngeldallianz. Hinzu kam auch die fortlaufende Bindung von Entwicklungskapazitäten im Kontext der bundesrechtlichen Verpflichtung zur fristgerechten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Die Knappheit der Entwicklungskapazitäten bei Dataport ist regelmäßig Thema der Besprechungen auf Leitungsebene zwischen dem MELUND und Dataport. Nach Einschätzung der Landesregierung zieht sich diese Problematik allerdings durch die ganze Branche und ist Folge des Fachkräftemangels sowie einer erhöhten Nachfrage infolge des Modernisierungsstaus der öffentlichen Verwaltung im Bereich der Digitalisierung.

Der Online-Dienst eParti konnte daher erst Anfang 2021 in die Entwicklungspipeline von Dataport eingesteuert werden. Eine hiernach erfolgte Bewertung des Projektstandes ergab, dass hinsichtlich der Umsetzung des Verfahrens eParti noch diverse Unklarheiten bezüglich Funktionalitäten, Zuständigkeiten innerhalb des Entwicklungsprozesses als auch mit Blick auf den späteren Betrieb bestanden. Vor diesem

Hintergrund hat das ZIT in Abstimmung mit dem MILIG im Februar 2021 einen externen Projektleiter beauftragt, um die erforderlichen Abstimmungen und Entscheidungen zu bündeln und die Steuerung von Dataport als eParti-Entwicklungspartner zu übernehmen. Danach hat der Weiterentwicklungsprozess sehr schnell Fahrt aufgenommen. Die Abstimmungsprozesse wurden durch den Projektleiter neu geordnet und dabei gestrafft. Seitdem erfolgten ausstehende Abstimmungen zwischen Bedarfsträger und Softwareentwicklung entlang der Implementierungsarbeiten umgehend und unmissverständlich. Der erreichte Entwicklungsstand wurde vierzehntägig durch die Fachebene des MILIG überprüft und etwaige Korrekturbedarfe unverzüglich an die Entwicklungsebene weitergegeben. Gab es bis Ende 2020 noch Unklarheiten hinsichtlich der Spezifikation der Anforderungen, so wurden diese seit der Neustrukturierung des Projekts sukzessive aufgelöst. Insgesamt gab es mehrere hundert Detailklärungen, die zur Einrichtung eines die rechtlichen Anforderungen des Volksabstimmungsgesetzes abbildenden und gleichzeitig anwenderfreundlichen Online-Dienstes erforderlich waren.

Neben der Straffung der Entwicklungsarbeiten waren diverse, zum Teil rechtlich sehr anspruchsvolle Fragen im Kontext der künftigen Verantwortlichkeiten in Bezug auf Betrieb und weitere Entwicklung des Verfahrens zu klären. Dabei ging es einerseits um die Klärung der IT-Verantwortung im Sinne des Standardrollenmodells des Landes, mit der sich die haushälterische Vorsorge für Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens verbindet. Daneben bedurfte es der Klärung der Verantwortung für die Prüfung von Nutzerbeschwerden über (vermeintlich) rechtlich unzulässige digital veröffentlichte Volksinitiativen, denn das Telemediengesetz sieht auch bei fremden Informationen ein unverzügliches Tätigwerden des Diensteanbieters nach Eingang der Beschwerde vor, d.h. eine inhaltliche Prüfung der Volksinitiative auf mögliche Rechtsverstöße. Auch hier war sicherzustellen, dass kein Widerspruch zu den Vorgaben des Volksabstimmungsrechts besteht, insbesondere zur gesetzlichen Pflicht des MILIG zu einer unvoreingenommenen Beratung von Volksinitiativen, was die Zuweisung der telemedienrechtlichen Verantwortung an das MILIG ausschloss. Alle diese Fragen konnten durch intensive Abstimmungen zwischen dem MELUND, dem MILIG, Dataport und der Landtagsverwaltung bis August 2021 final geklärt werden.

Nach Klärung aller rechtlichen und funktionalen Fragen befindet sich der Online-dienst seit der 36. Kalenderwoche in der Phase der Abschlusstestung. Dabei wird der Dienst in allen Phasen beginnend mit dem digitalen Erstellen einer Volksinitiative bis hin zum Abschluss der Zeichnungsmöglichkeit durch Unterstützerinnen und Unterstützer und die elektronische Weiterleitung an den Landtag sowie das spätere Amtshilfeersuchen an das MILIG zur Prüfung der elektronischen Zeichnungen aus der Perspektive aller Nutzerinnen und Nutzer bzw. Beteiligten dieses Verfahrens einer eingehenden Praxisprüfung unterzogen. Es sind derzeit keine Gründe erkennbar, die gegen einen Abschluss dieser Testung bis Ende September 2021 und damit eine Freischaltung von eParti Anfang Oktober sprechen könnten.

Was die rechtliche Umsetzung des § 6 a Volkabstimmungsgesetz betrifft, so kann mitgeteilt werden, dass die Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung am 27. August 2021 eine Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Volksabstimmungsgesetz unterzeichnet hat. Dies wurde am

16. September 2021 im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein verkündet und tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Ein Abdruck der Veröffentlichung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die erforderliche Regelung zur Umsetzung des § 6 a Volksabstimmungsgesetz findet sich in § 2 a der Verordnung. Besonders hingewiesen sei auf Absatz 1 Satz 4 dieser Vorschrift, wonach zur Gewährleistung einer unbefangenen Ausübung des Rechts aus Artikel 48 der Landesverfassung und der hierzu erforderlichen Staatsferne die Landesregierung keinen Einfluss auf die in den bereitgestellten Online-Dienst eingestellten Inhalte nimmt; dies ist im Verfahren auch technisch ausgeschlossen.

Neben dieser Regelung enthält die Änderungsverordnung noch verschiedene redaktionelle Anpassungen und einige rechtliche Änderungen, die sich nach den Anwendungserfahrungen gerade in der jüngeren Vergangenheit als notwendig erwiesen haben. Hinzuweisen sei insoweit insbesondere auf die Neufassung des § 2 Absatz 1, wonach für die Sammlung von Unterschriften künftig nur Einzelunterschriftsbögen zulässig sind. Die bisherige Verwendung von Sammelunterschriftsbögen mit der Möglichkeit, Unterstützungsunterschriften von Personen aus bis zu zehn unterschiedlichen Wohnorten zu sammeln und damit ebenso viele zuständige Meldebehörden zu befassen, erschwerte die Zuordnung und Prüfung der Beteiligungsberechtigung. Die Reduzierung der Eintragungsmöglichkeit auf nur eine Person lässt eine deutlich geringere Fehleranfälligkeit erwarten. Die zu erwartenden rechtssichereren Prüfungsergebnisse überwiegen einen etwaigen Nachteil hinsichtlich des Papierverbrauchs. Zudem ist zu bedenken, dass bei der bisherigen Verwendung von Sammelunterschriftsbögen ebenfalls ein erheblicher Papierverbrauch entstanden war, da von jeder Sammelunterschriftsliste bis zu zehn Kopien für die jeweils zuständigen Meldebehörden angefertigt werden mussten.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Volksabstimmungsgesetzes**

Vom 27. August 2021

Aufgrund des § 6 a und des § 30 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

**Artikel 1
Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
des Volksabstimmungsgesetzes**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes vom 6. Februar 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgende neue Überschrift zu § 2 a eingefügt:
„§ 2 a Elektronische Zeichnung“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Sammlung von Unterschriften nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 VA-
bstG sind ausschließlich Einzelunterschriftsbögen zulässig.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine Überschrift mit dem Namen der Volksinitiative, aus der das Ziel der
Volksinitiative eindeutig hervorgeht,“
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Einzelunterschriftsbögen sind nach dem Muster der Anlage 2 im For-
mat DIN A 4 herzustellen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a
Elektronische Zeichnung**

(1) Vertrauenspersonen einer Volksinitiative können ausschließlich oder zusätzlich zu der Sammlung von persönlichen und handschriftlichen Unterschriften auf Unterschriftsbögen nach § 2 eine elektronische Zeichnung nach § 6 a Satz 1 VAbstG ermöglichen. Zu diesem Zweck stellt das Land einen Online-Dienst zur Verfügung. Die Nutzung des Dienstes ist kostenfrei. Zur Gewährleistung einer unbefangenen Ausübung des Rechts aus Artikel 48 der Landesverfassung und der hierzu erforderlichen Staatsferne nimmt die Landesregierung keinen Einfluss auf die eingestellten Inhalte.

(2) Um eine Volksinitiative zu erstellen oder eine Volksinitiative mit einer elektronischen Zeichnung zu unterstützen, ist ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668), erforderlich, in dem die Identität der Nutzerin oder des Nutzers nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744), mit einem elektronischen Personalausweis oder einem anderen rechtlich zugelassenen digitalen Nachweis bestätigt wird.

(3) Für die elektronische Zeichnung gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
„Kann eine solche nicht bescheinigt werden kann, ist der Ablehnungsgrund im Prüfungsvermerk oder in der Liste der elektronischen Mitzeichnungen anzugeben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Stimmberechtigungsprüfung soll spätestens vier Wochen nach Eingang der zu prüfenden Eintragungen abgeschlossen sein. Danach leiten die zuständigen Behörden das Ergebnis ihrer Prüfung sowie die Unterlagen mit den Prüfungsvermerken gesammelt an die Absenderin oder den Absender nach § 8 Absatz 2 Satz 1 VAbstG zurück. In dem Übersendungsschreiben sind anzugeben:

1. die Gesamtzahl der übersandten Unterschriftsbögen mit persönlichen

- und handschriftlichen Unterschriften,
2. die Gesamtzahl aller Eintragungen, die im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit überprüft wurden,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen,
 4. die Gesamtzahl der ungültigen Eintragungen.“
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 475),“ durch die Worte „vom 9. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 119),“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „§14 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis“ werden ein Komma und das Wort „Beschwerde“ angefügt.
6. In § 26 Absatz 2 werden nach den Worten „unverzüglich zu vernichten“ ein Komma und die Worte angefügt: „sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit unanfechtbar geworden ist“.
7. § 28 Absatz 2 wird gestrichen.
8. Die Anlage 1 wird gestrichen.
9. Die Anlage 2 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.
10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 3 Absatz 3 und“ wird gestrichen.
 - b) Die Worte „über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO /“ werden gestrichen.
11. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Satz „Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden.“ werden folgende zwei

Sätze angefügt: „Nach Prüfung des Beteiligungsrechts durch die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO werden die Daten an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit des Volksbegehrens unanfechtbar geworden ist.“

12. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz „Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden.“ werden folgende zwei Sätze angefügt: „Nach Prüfung des Beteiligungsrechts durch die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO werden die Daten an die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit des Volksbegehrens unanfechtbar geworden ist.“

13. Die Anlage 8 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.

14. Die Anlage 9 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für Volksinitiativen, die mit der Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, finden die bisherigen Vorschriften des § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 und des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 Anwendung. Für diese Volksinitiativen können Sammelunterschriftsbögen nach dem Muster der bisherigen Anlagen 1 und 3 verwendet werden.

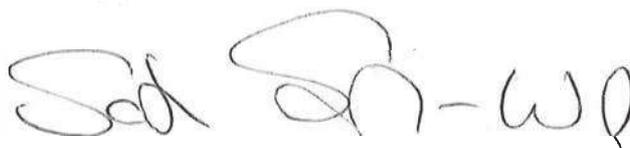
Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. August 2021.



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 4)

Volksinitiative für / gegen ... (Name der Volksinitiative)

Ich fordere den Landtag nach Artikel 48 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auf, sich mit nachstehendem Antrag / Gesetzentwurf und seiner Begründung zu befassen. ...

Doppel- oder Mehrfacheintragungen sowie unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen und Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Ich habe von dem Antrag / von dem Gesetzentwurf und seiner Begründung vor meiner Mitzeichnung Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative verarbeitet werden. Zur Prüfung des Beteiligungsrechts werden die Daten an das für Inneres zuständige Ministerium und die zuständige Behörde nach § 1 VAbstGDVO weitergeleitet. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald die Entscheidung des Landtags über die Zulässigkeit der Volksinitiative unanfechtbar geworden ist.

Name	Vorname	Geburtsdatum	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Unterschrift	Datum

Optionale Angabe Vertrauensperson/-en und/oder Angabe Rücksendeadresse

Hinweis: Die Behördliche Bescheinigung ist nicht von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner einzuholen.

Behördliche Bescheinigung
über die Beteiligungsberechtigung nach § 3 Absatz 3 VAbstGDVO

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 LWahlG

beteiligungsberechtigt.

nicht beteiligungsberechtigt, weil _____

Ort, Datum, _____ Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO

Anlage 8
(zu § 13 Absatz 1)

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)
(mindestens DIN C 5, blau)

Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel legen,
nicht aber den Abstimmungsschein.

▼

Dann kleben Sie
den Umschlag zu.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefabstimmung)

Nur den Stimmzettel einlegen.

Den Umschlag zukleben.

Den Umschlag und den Abstimmungsschein
mit der unterschriebenen
„Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“
in den hellroten Abstimmungsbriefumschlag hineinlegen.

Anlage 9
(zu § 13 Absatz 2)

(Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags)
(mindestens DIN B 5, hellrot)

Abstimmungsbrief

Für die Briefabstimmung
bestimmter
Abstimmungsvorstand _____

An die
Gemeindeabstimmungsbehörde

(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

(Postleitzahl und Ort)

(Rückseite des Abstimmungsbriefumschlages)

In diesen Abstimmungsbriefumschlag kommt:

1. **Der Abstimmungsschein**
2. **Der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel.**

Bitte den
Abstimmungsbriefumschlag
zukleben.